

ENTSCHEIDUNG DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTS FÜR DEN  
ÖFFENTLICHEN DIENST DER EUROPÄISCHEN UNION

29. September 2011 \*

„Ablehnung eines Richters – Zurückweisung“

32946

In der Rechtssache F-44/05 RENV

betreffend eine Klage nach den Art. 236 EG und 152 EA,

**Guido Strack**, ehemaliger Beamter der Europäischen Kommission, wohnhaft in  
Köln (Deutschland), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt H. Tettenborn,

Kläger,

gegen

**Europäische Kommission**, vertreten durch H. Krämer und B. Eggers als  
Bevollmächtigte,

Beklagte,

erlässt

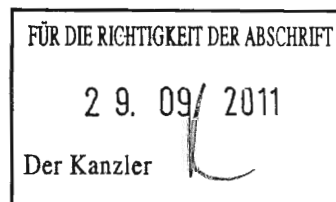
DER PRÄSIDENT DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

die vorliegende

**Entscheidung**

- 1 Mit Antrag, der bei der Kanzlei des Gerichts mit Telefax am 21. Februar 2011 eingegangen ist (die Urschrift ist am 24. Februar 2011 eingegangen), beantragt Herr Strack, Herrn Richter S. Van Raepenbusch, den Berichterstatter in der Rechtssache F-44/05, Strack/Kommission, in der Rechtssache F-44/05 RENV, Strack/Kommission, zu ersetzen, weil sein Verbleib gegen die Neutralitätspflicht

\* Verfahrenssprache: Deutsch.



der Richter, Art. 6 Abs. 1 der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Art. 47 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 18 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union verstieße. Der Berichtersteller ist vor Erlass der vorliegenden Entscheidung vom Präsidenten des Gerichts gehört worden.

### **Rechtlicher Rahmen**

- 2 Die Frage, wann ein Richter in einer Rechtssache nicht tagen darf, ist nur in Art. 18 der Satzung des Gerichtshofs geregelt, der gemäß Art. 5 Abs. 1 des Anhangs I dieser Satzung auf das Gericht Anwendung findet.
- 3 Art. 18 der Satzung des Gerichtshofs lautet:

„Die Richter und Generalanwälte dürfen nicht an der Erledigung einer Sache teilnehmen, in der sie vorher als Bevollmächtigte, Beistände oder Anwälte einer der Parteien tätig gewesen sind oder über die zu befinden sie als Mitglied eines Gerichts, eines Untersuchungsausschusses oder in anderer Eigenschaft berufen waren.

Glaubt ein Richter oder Generalanwalt, bei der Entscheidung oder Untersuchung einer bestimmten Sache aus einem besonderen Grund nicht mitwirken zu können, so macht er davon dem Präsidenten Mitteilung. Hält der Präsident die Teilnahme eines Richters oder Generalanwalts an der Verhandlung oder Entscheidung einer bestimmten Sache aus einem besonderen Grund für unangebracht, so setzt er diesen hiervon in Kenntnis.

Ergibt sich bei der Anwendung dieses Artikels eine Schwierigkeit, so entscheidet der Gerichtshof.

Eine Partei kann den Antrag auf Änderung der Zusammensetzung des Gerichtshofs oder einer seiner Kammern weder mit der Staatsangehörigkeit eines Richters noch damit begründen, dass dem Gerichtshof oder einer seiner Kammern kein Richter ihrer Staatsangehörigkeit angehört.“

### **Vorbringen des Antragstellers**

- 4 Zur Begründung seines Antrags auf Ablehnung des Herrn Richters S. Van Raepenbusch führt der Antragsteller aus, dass er bereits in der Rechtssache F-119/07, Strack/Kommission, einen Ablehnungsantrag gegen ihn gestellt habe, weil der vorbereitende Sitzungsbericht, der ihm in dieser Rechtssache übermittelt worden sei, den Sachverhalt, der dem Rechtsstreit zugrunde liege, zu seinen Lasten verzerrt habe und das Gericht trotz seines Antrags eine Berichtigung bestimmter Passagen des Berichts abgelehnt habe. Sein Ablehnungsantrag sei

zwar mit Entscheidung des Präsidenten des Gerichts vom 10. März 2010 zurückgewiesen worden, doch vermöge diese Entscheidung den Verdacht der Befangenheit nicht restlos zu entkräften. Seitdem habe es zwei weitere Vorkommnisse gegeben, die die Befangenheit des Herrn Richters S. Van Raepenbusch rückblickend bestätigten.

- 5 Der erste Vorfall habe sich im Rahmen der Güteverhandlung ereignet, die Herr Richter S. Van Raepenbusch in seiner Eigenschaft als Berichterstatter in der Rechtssache F-62/09, Strack/Kommission, geleitet habe. So hätten sich die Vertreter der Beklagten in der zu diesem Zweck anberaumten Verhandlung grundsätzlich zustimmend zur Abfassung eines gegenüber dem Antragsteller wohlwollenden Dokuments geäußert, aber darauf hingewiesen, dass sie zuvor ihre Vorgesetzten konsultieren müssten. Hierauf habe der Antragsteller erwidert, dass er keinen Vergleich schließen könne, jedenfalls nicht ohne die aufschiebende Bedingung, dass das von der Beklagten aufzusetzende Dokument auch von ihm gebilligt werde. Der Berichterstatter habe daraufhin erklärt, da er als Vermittler eingesetzt worden sei, werde er den Parteien persönlich zur Verfügung stehen, falls es noch Probleme mit dem endgültigen Text des Dokuments geben sollte. Der Antragsteller habe sich aufgrund dieser Erklärung des Berichterstatters zur Rücknahme der Klage bereit erklärt. Als er jedoch das von der Beklagten verfasste Dokument erhalten habe, sei dessen Inhalt ihm gegenüber nicht wohlwollend gewesen. Er habe sich daraufhin an den Berichterstatter gewandt und ihn gebeten, wie von ihm zugesagt, in seiner Eigenschaft als Vermittler zwischen den Parteien tätig zu werden. Als Antwort habe ihm die Kanzlei im Auftrag des Berichterstatters mitgeteilt, dass das Verfahren abgeschlossen sei und der Antragsteller von persönlichen Schreiben an Richter absehen solle. Er sei somit vom Berichterstatter getäuscht worden, indem dieser ihm eine nicht eingehaltene Zusicherung gegeben habe, um einen Vergleich zu erzielen, der die Beklagte begünstige.
- 6 Der zweite Vorfall bestehe in der Weigerung des Herrn Richters S. Van Raepenbusch als Berichterstatter in der Rechtssache F-119/07, Strack/Kommission, eine neue Tatsache zur Kenntnis zu nehmen. Der Antragsteller führt aus, er habe, nachdem die Rechtssache zur Beratung gestellt worden sei, einen Entwurf für eine Verwaltungsentscheidung erhalten, der einigen Aussagen der Beklagten widerspreche. In der Folge habe er beim Gericht und beim Berichterstatter beantragt, diesen Entwurf einzubeziehen, was durch Schreiben vom 14. Dezember 2010 mit der Begründung abgelehnt worden sei, dass sich das Verfahren bereits in der Beratung befinde. Das Ablehnungsschreiben sei jedoch nicht stimmig, da ihm darin anheim gestellt werde, gegebenenfalls nach Verkündung des Urteils einen Wiederaufnahmeantrag zu stellen, wenn er sich auf den Entwurf für die Verwaltungsentscheidung berufen wolle. Die Wiederaufnahme des Verfahrens könne beim Gericht jedoch nur dann beantragt werden, wenn eine Tatsache von entscheidender Bedeutung bekannt werde, die vor Verkündung der Entscheidung dem Gericht und der die Wiederaufnahme beantragenden Partei unbekannt sei. Da er dem Gericht den Entscheidungsentwurf

am 9. November 2010 mitgeteilt habe, handle es sich dabei nicht um eine Tatsache, die dem Gericht vor der Verkündung des Urteils unbekannt gewesen sei, so dass in Bezug auf das betreffende Urteil aus diesem Grund keine Wiederaufnahme möglich sei.

### **Würdigung durch den Präsidenten des Gerichts**

- 7 Zur Begründung seines Ablehnungsantrags wiederholt der Antragsteller die in seinem Ablehnungsantrag in der Rechtssache F-119/07, Strack/Kommission, dargelegten Gründe. Da dieser Ablehnungsantrag mit Entscheidung vom 10. März 2010 zurückgewiesen wurde, ist das Vorbringen, mit dem der Antragsteller bereits in jener Rechtssache die Befangenheit des Berichterstatters nachzuweisen versucht hat, nicht erneut zu prüfen.
- 8 Der Antragsteller behauptet, dass sich anhand zweier Vorfälle, die sich seit der Prüfung der Befangenheit des Herrn Richters S. Van Raepenbusch in der Rechtssache F-119/07, Strack/Kommission, durch den Präsidenten des Gerichts ereignet hätten, rückblickend die Befangenheit des Richters belegen lasse.
- 9 Keine der Behauptungen des Antragstellers in Bezug auf diese beiden Vorkommnisse ist jedoch geeignet, Zweifel an der Befangenheit des Herrn Richters S. Van Raepenbusch hervorzurufen, und das selbst unter Berücksichtigung der vom Antragsteller bereits zur Begründung seines Ablehnungsantrags in der Rechtssache F-119/07, Strack/Kommission, dargelegten Gründe sowie seines Vorbringens, wonach die Unparteilichkeit eines Richters im Hinblick auf das zu Lasten der Kläger bestehende Ungleichgewicht, das dem Verfahren vor dem Gericht innewohne, „gestärkt“ werden müsse.
- 10 Was zum einen die Güteverhandlung in der Rechtssache F-62/09, Strack/Kommission, angeht, ist festzustellen, dass der Antragsteller seine Behauptung, er sei von Herrn Richter S. Van Raepenbusch irregeführt worden, damit begründet, dass dieser es abgelehnt habe, in seiner Eigenschaft als Berichterstatter hinsichtlich der Durchführung des Vergleichs in der genannten Rechtssache tätig zu werden, wiewohl er dies zugesagt habe.
- 11 Nach Art. 68 der Verfahrensordnung besteht jedoch der Auftrag, den das Gericht dem Berichterstatter erteilen kann, darin, sich um eine Einigung der Parteien über den Inhalt einer gütlichen Beilegung des Rechtsstreits zu bemühen sowie die Maßnahmen durchzuführen, die hierfür erforderlich sind; es ist hingegen Sache des Klägers, darauf zu achten, dass die Verwaltung die Verpflichtungen, die sie ihm gegenüber in der Güteverhandlung eingegangen ist, ordnungsgemäß erfüllt, und gegebenenfalls einen Rechtsbehelf gegen jede Handlung oder Unterlassung der Verwaltung einzulegen, die eine Schlechterfüllung des betreffenden Vergleichs darstellen sollte.

- 12 Im vorliegenden Fall hatten sich die Parteien nach zwei informellen Treffen vom 4. Mai und 6. Juli 2010 auf eine Lösung zur Beendigung des Rechtsstreits geeinigt. Anschließend wurde die Rechtssache gemäß Art. 69 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verfahrensordnung im Register des Gerichts gestrichen. Folglich hat die Kanzlei dem Antragsteller zu Recht geantwortet, dass das Verfahren abgeschlossen sei, da die Parteien ja eine Einigung über den Inhalt eines Vergleichs erzielt hatten. Sollte der Inhalt des Vergleichs nicht beachtet worden sein, ändert dieser Umstand, der die Durchführung des Vergleichs betreffe, nämlich nichts daran, dass eine Vereinbarung zwischen den Parteien besteht. Wenn der Antragsteller der Ansicht war, dass gegen den Inhalt des Vergleichs verstoßen worden sei, wäre es im Übrigen an ihm gewesen, einen Rechtsbehelf einzulegen, was er nicht getan hat.
- 13 Der Antragsteller trägt gleichwohl vor, er sei vom Berichterstatter getäuscht worden, weil dieser in der Güteverhandlung erklärt habe, dass er den Parteien persönlich zur Verfügung stehen werde, falls es noch Probleme mit dem von der Verwaltung abzufassenden Text geben sollte. In der Vereinbarung, die in einem den Parteien von der Kanzlei übermittelten Protokoll schriftlich niedergelegt ist, wird jedoch nicht erwähnt, dass der Berichterstatter zugesagt hätte, im Fall von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vergleichs tätig zu werden.
- 14 Jedenfalls kann der Antragsteller nicht damit gehört werden, dass die Äußerung, die er dem Berichterstatter zuschreibt – einmal als erwiesen unterstellt –, ihn irregeführt habe. Im Hinblick auf den Auftrag, den das Gericht nach Art. 68 Abs. 3 der Verfahrensordnung dem Berichterstatter erteilen kann, musste eine solche Äußerung des Berichterstatters nämlich als Erinnerung an seine Aufgabe als gütlicher Vermittler verstanden werden, mit der ihn das Gericht betraut hatte.
- 15 Folglich vermag das Vorbringen des Antragstellers zum ersten von ihm angeführten Vorfall seinen Verdacht der Befangenheit gegenüber Herrn Richter S. Van Raepenbusch nicht zu stützen.
- 16 Soweit der Antragsteller zum anderen im Wesentlichen damit argumentiert, der Hinweis im Schreiben vom 14. Dezember 2010, dass er einen Wiederaufnahmeantrag stellen könne, sei nicht stimmig, weil ein solcher Antrag offensichtlich unmöglich sei, genügt es für die Zurückweisung dieses Vorbringens, darauf hinzuweisen, dass der Umstand, dass eine Partei mit bestimmten vom Gericht erlassenen prozessualen Entscheidungen sowie mit dem Wortlaut eines Schreibens der Kanzlei nicht einverstanden ist, für sich allein nicht geeignet ist, vernünftige Zweifel an der Unparteilichkeit des Berichterstatters zu begründen (Entscheidung des Präsidenten des Gerichts vom 10. März 2010, Strack/Kommission, F-119/07, Randnr. 11). Dass ein Schreiben Hinweise enthält, die für die Frage, welche Möglichkeiten ein Kläger hat, sich auf ein Dokument zu berufen, wenn sich ein Verfahren erst einmal in der Beratung befindet, nicht einschlägig sind, ist nämlich kein Beweis dafür, dass es dem Berichterstatter an

Unparteilichkeit mangelt, und das umso mehr, wenn, wie hier, das betreffende Schreiben von der Kanzlei verfasst worden ist.

- 17 Im Ergebnis vermögen die vom Kläger vorgetragene Gesichtspunkte, ob für sich allein oder zusammen betrachtet, den schweren Vorwurf der Befangenheit, den er zum zweiten Mal gegen Herrn Richter S. Van Raepenbusch erhebt, nicht zu stützen. Bei der Entscheidung darüber, ob in einer bestimmten Rechtssache ein berechtigter Grund zu der Befürchtung vorliegt, dass es einem Richter an Unparteilichkeit mangelt, ist der Standpunkt einer Partei zwar zu berücksichtigen, doch ist er nicht ausschlaggebend; maßgebend ist vielmehr, ob die Befürchtungen des Betreffenden objektiv gerechtfertigt sind (EGMR, Urteil Hauschildt/Dänemark vom 24. Mai 1989, Serie A Nr. 157, § 48). Folglich ist festzustellen, dass kein Grund vorliegt, der im vorliegenden Fall die Anwendung von Art. 18 Abs. 2 Satz 2 der Satzung des Gerichtshofs rechtfertigt.

Aus diesen Gründen hat

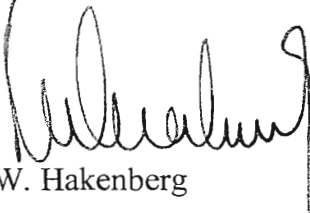
DER PRÄSIDENT DES GERICHTS FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

entschieden:

**Art. 18 Abs. 2 Satz 2 der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist nicht anzuwenden.**

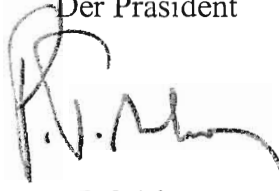
Luxemburg, den 29. September 2011

Die Kanzlerin



W. Hakenberg

Der Präsident



P. Mahoney